

M e r k b l a t t ü b e r

Parkmöglichkeiten für Anwohner im Innenstadtbereich

Anwohnern der Remscheider Innenstadt können unter nachstehenden Voraussetzungen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen zum Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten ausgestellt werden:

1. Die Antragsteller müssen mit **erstem Wohnsitz** für eine der auf der Rückseite aufgeführten Straßen amtlich gemeldet sein.
2. Eine Ausnahmegenehmigung kann nur zum Abstellen **eines** Pkw ausgestellt werden, für welchen eine Garage oder sonstige Abstellmöglichkeit außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes **nicht** zur Verfügung steht.
3. **Pro Familie / Wohneinheit oder Gewerbebetrieb wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt.**
4. Das in Frage kommende Fahrzeug muß auf die anspruchsberechtigte Person zugelassen sein.
5. Ausnahmegenehmigungen werden nur für die Dauer eines Jahres ausgestellt bzw. entsprechend verlängert.
6. Hierfür ist ein Betrag von zurzeit **100,00 EUR** zu zahlen.
Dieser Betrag ist **sofort bar** beim Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung einzuzahlen.
7. Vorstehende Voraussetzungen sind durch Vorlage
 - a. des gültigen Personalausweises mit der aktuellen Adresse oder einer gültigen Meldebescheinigung (max. 3 Monate) sowie
 - b. des Fahrzeugscheines
nachzuweisen (bei Gewerbebetrieben ist zusätzlich das Original der Gewerbemeldung vorzulegen)
8. Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist **gut sichtbar** an der Windschutzscheibe im Innern des in Frage kommenden Fahrzeugs auszulegen.
9. Sie dürfen nur für das jeweilige Fahrzeug mit dem amt. Kennzeichen verwendet werden, für welche sie ausgestellt wurden. Es darf nur das Original verwendet werden. Das Auslegen von Kopien ist unzulässig.
10. Die Ausnahmegenehmigung entbindet von der Entrichtung der im Bereich von Parkscheinautomaten in den umseitig aufgeführten Straßen allgemein erhobenen Parkgebühren.
11. **Eine Stellplatzgarantie ist hiermit nicht verbunden.**
12. Nach Ablauf der Gültigkeit bzw. bei Änderung des Kennzeichens ist die Ausnahmegenehmigung an die ausstellende Behörde zurückzugeben.

Ausnahmegenehmigungen Parken Innenstadt Remscheid

Berechtigte Antragsteller (s. Punkt 1):

- | | |
|---------------------------|--|
| • Bankstraße | komplett |
| • Mandtstraße | ab Ecke Alleestraße bis Ecke Bankstraße |
| • Daniel-Schürmann-Straße | komplett |
| • Erholungsstraße | komplett |
| • Hochstraße | Haus-Nr. 19 – 35 |
| • Hochstraße | Haus-Nr. 6 – 8 |
| • Alleestraße | Haus-Nr. 91, 92 - 94 |
| • Schützenstraße | Haus Nr. 26 (weil Eingang zur Hochstraße) |
| • Johanniterstraße | komplett |
| • Alte Bismarckstraße | ab Haus Nr. 2 bis Haus-Nr. 17 bzw. 24 |
| • Marienstraße | komplett |
| • Markt | Haus-Nr. 15 – 29 (Rückseite, ehem. McDonalds-PP) |
| • Scharffstraße | komplett |
| • Wiedenhofstraße | komplett |
| • Winkelstraße | komplett |
| • Luisenstraße | komplett |
| • Werthstraße | Haus-Nr. 1, 2 – 4 |
| • Rathausstraße | komplett |
| • Konrad-Adenauer-Straße | zwischen Scharffstraße und Friedrich-Ebert-Platz
(Haus 13 – 21) |

- sowie Eckhäuser der Alleestraße (Haus-Nr. 35-37, 39, 49, 89) welche ihre Eingänge zu den o. g. Seitenstraßen haben